

Stand: 29.06.2005

Universität zu Köln

Amtliche Mitteilungen XX /XX

Studienordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften im Studienschwerpunkt Grundschule im Studiengang mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik"

IIMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln ·
Anschrift: Universität zu Köln, Albertus Magnus Platz, ·
50923 Köln ·
Auflage: XXX Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: XXXX

**Studienordnung
für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für Sonderpädagogik“
Studienschwerpunkt Grundschule
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften
als Zweifach (Kleines Fach)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752), hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium
- § 8 Grundstudium
- § 9 Leistungsbewertung
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Schulische Praxisstudien/Exkursionen
- § 13 Standards in den Leitfächern
- § 14 Studienplan
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang:
1. Schematische Übersicht über den Aufbau der Module
 2. Studiennachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium (Laufzettel)
 3. Studiennachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium (Laufzettel)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften als Zweitfach im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ (Studienschwerpunkt Grundschule) an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LBAG) vom 02.07.2002 (GV. NRW S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an (Lehrerprüfungsordnung - LPO) vom 27.03.2003 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst(Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in den Erziehungswissenschaften mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom **XX.XX.XXXX** (ZPO EWF).

§ 2 Studienziele

Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, das Schulfach Sachunterricht im Bereich der Gesellschaftswissenschaften wissenschaftlich und didaktisch fundiert zu unterrichten. Das erfordert fachwissenschaftliche und fächerübergreifende, lernbereichsdidaktische und fachdidaktische Kompetenzen. Diese basieren auf:

- Grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Gesellschaftswissenschaften,
- fachinhaltlichem und fachmethodischem Grundlagenwissen in einem Leitfach des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften (vgl. u. § 6 Absatz 5).
- inhaltlichen und methodischen Kenntnissen im Bereich der Didaktik und Methodik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der Didaktik und Methodik des Sachunterrichts, einschließlich besonderer Kenntnisse bezogen auf die Didaktik und Methodik des Leitfaches sowie der eines weiteren Faches aus dem Bereich des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die Allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Studium des Lehramts GHR im Studienschwerpunkt Grundschule mit dem Lernbereich Gesellschafts-

wissenschaften oder die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer für diesen Lernbereich an der Universität zu Köln.

- (3) Erwünscht sind fundierte Kenntnisse in der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine psychologische Beratungsstelle, die Studierenden in Studien bedingten Krisensituationen beraten kann.
- (2) Für die Studienberatung im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften steht die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* zur Verfügung.
- (3) Zu Beginn jedes Semesters führt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät eine zentrale Studienberatung für Studienanfänger des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften durch. Ort und Zeit dieser Studienberatung werden den Studienanfängern rechtzeitig vor Semesterbeginn durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät mitgeteilt. Die Teilnahme an der Studienberatung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ist für alle Studierenden des Lernbereichs verpflichtend.
- (4) Die Teilnahme an der Studienberatung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften wird den Studierenden gemäß § 83 Absatz 2 HG im Studiennachweis (Laufzettel) durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* bescheinigt.
- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen.
- (6) Für die Studienberatung in den Leitfächern und den übrigen gesellschaftswissenschaftlichen Teilfächern stehen die dafür verantwortlichen Professuren und die dafür ausgewiesenen Wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

Da das Lehrangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet ist, können bei einem Studienbeginn im Sommersemester Verzögerungen eintreten.

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß §39 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHR) im Studienschwerpunkt Grundschule neun Semester.

- (2) Das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften im Studienschwerpunkt Grundschule umfasst 20 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 39 LPO). Es gliedert sich in ein Grundstudium, das in der Regel in vier Semestern studiert werden soll und insgesamt 8 SWS umfasst. Das Hauptstudium besteht aus fünf Semestern und umfasst insgesamt 12 SWS sowie die schulischen Praxisstudien (vgl. u. § 11).
- (3) Das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften ist im Grund- und Hauptstudium modular strukturiert. Module bilden in sich abgeschlossene Studieneinheiten von 6 – 10 SWS. Die Reihenfolge, in der die Module durchlaufen werden, ist freigestellt. Das Studium der Module des Hauptstudiums darf erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums studiert werden.
- (4) Eine Komponente des Studiums des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften bildet das Studium eines Leitfaches. Als Leitfach können im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte oder Sozialwissenschaften gewählt werden. Das Leitfach Sozialwissenschaften setzt sich aus Anteilen der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft zusammen.
- (5) Die Wahl des Leitfaches erfolgt nach Abschluss des Grundstudiums.
- (6) Die Module (s. Anhang 1) akzentuieren folgende Aspekte:
 - fachwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefungsgegenstände,
 - Studien zur Didaktik und Methodik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der Didaktik und Methodik des Sachunterrichts sowie der Didaktik und Methodik des Leitfaches und eines weiteren Faches des Lernbereichs,
- (7) Das ordnungsgemäße Studium im Grund- und Hauptstudium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module voraus:
 - Modul I : Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften (GWG)
 - Modul II: Grundlegung des Leitfachs (LF)
 - Modul III: Didaktik des Lernbereichs (LBD)
- (8) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Modul LF erfolgt durch die für das Leitfach Verantwortlichen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zum Modul GWG erfolgt in Zusammenarbeit der für das Leitfach Verantwortlichen mit der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik*. Die Ankündigung der lernbereichsdidaktischen Veranstaltungen im Modul LBD erfolgt in Verantwortung der und durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik*.
- (9) Eine Lehrveranstaltung kann durch die zuständigen Institutionen (vgl. § 6 Absatz 8) mehreren Modulen zugeordnet werden. Sie kann jedoch von den Studierenden für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Teilnahmenachweisen nur einmal angerechnet werden.

- (10) Einzelheiten sind geregelt in den Bestimmungen dieser Studienordnung über das Grundstudium (§ 9) und über das Hauptstudium (§ 11).

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Zu den Lehrveranstaltungen muss das Selbststudium hinzutreten, das sowohl der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen als auch der Erweiterung und Festigung der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse dient.
- (2) Das Lehrangebot im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:
- Vorlesungen (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissens sowie von methodologischen und methodischen Kenntnissen.
 - Proseminare (PS): Vermittlung und Erarbeitung grundlegender Fragestellungen und fachlichen Grundwissens sowie Einübung methodischer Fertigkeiten.
 - Seminare (S) beziehungsweise Hauptseminare (HS): Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden in Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor.
 - Übungen (Ü): Ein im Umfang begrenzter Gegenstandsbereich wird unter Anwendung fachspezifischer Methoden gemeinsam erarbeitet beziehungsweise vertieft.
 - Praktika (P) sind integrale Bestandteile des Studiums. Die Betreuung des Orientierungspraktikum sowie des weiteren Praktikums auf dem außerschulischen Sektor (§ 10 LPO) übernimmt das Praktikumszentrum der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Die schulischen Praxisstudien im Rahmen des Moduls LBD 2 werden von der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* übernommen.
 - Exkursionen (Ex) und Geländepraktika sind integrale Bestandteile im Lehrangebot des Leitfaches Geographie. Die Studierenden erfassen geographisch relevante Geländefaktoren aufgrund von Beobachtungen und erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- (3) Die schulischen Praxisstudien (§ 10 LPO) werden von der Heilpädagogischen Fakultät durchgeführt, betreut und bescheinigt.
- (4) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Bildung eigener Schwerpunkte in den Bereichen und Teilgebieten des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften beziehungsweise des gewählten Leitfaches. Es besteht vor allem aus selbständigen Literaturstudien.

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung:

- in die wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer der Gesellschaftswissenschaften (Modul GWG)
- (2) Die Studien des Grundstudiums umfassen 8 SWS, die sich auf ein Modul wie folgt verteilen.

Modul I : Grundlagen der (Gesellschafts-)wissenschaften (GWG)

- Einführung in die Humangeographie (2 SWS)
- Einführung in die Geschichte (2 SWS)
- Einführung in die Sozialwissenschaften (4 SWS)

In Modul GWG werden die Studierenden in die Erkenntnisinteressen, Forschungsgegenstände, Forschungsmethoden und Systematik der einzelnen Fächer des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeführt.

Nach dem Studium des Moduls GWG sollen von den Studierenden folgende Standards einer gesellschaftswissenschaftlichen Grundbildung erworben worden sein:

- Kenntnis zentraler Erkenntnisinteressen und -perspektiven, Erkenntnisweisen, Basiswissens und Grundbegriffe sowie Methoden der Gesellschaftswissenschaften
- Kenntnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaftswissenschaften sowie zu deren Anwendungsbereichen in Politik, Wirtschaft und Kultur
- Einsicht in die Bedeutung des Zusammenhangs von fachspezifischen und fächerübergreifenden Kenntnissen und Verfahrensweisen für die Konzeption von auf gesellschaftliche Phänomene gerichtete Lernprozesse.

§ 9 Studienleistungen und Leistungsbewertung

- (1) Leistungen werden im Grund- wie im Hauptstudium in Form von Teilnahme- (TN) oder Leistungsnachweisen (LN) erbracht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an und die kontinuierliche Mitarbeit in der Lehrveranstaltung, in der diese Leistung erbracht wird. Für den Erwerb eines Teilnahmenachweises sind individuelle Leistungen zu erbringen, die erheblich unter den Anforderungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises liegen. Die Modalitäten zur Erlangung eines Teilnahmenachweises liegen in der Verantwortung des jeweiligen Veranstaltungsleiters und werden von diesem zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Der Erwerb eines LN setzt über die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen eine individuelle Leistung voraus, die in Anforderung und Zeitaufwand die einer solchen zum Erwerb eines TN deutlich übersteigt. Sie kann beispielsweise in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder dem Anfertigen einer Hausarbeit, aber auch durch eine andere Leistung erbracht werden, die von der Dozentin / dem Dozenten für den Erwerb eines LN zu Beginn einer Lehrveranstaltung festlegt. Für die individuelle Leistung, die zum Erwerb eines LN führt, gilt, dass sie zu einem erheblich überwiegenderen Teil außerhalb der für eine Lehrveranstaltung in SWS ausgewiesenen Zeit erbracht wird.

- (4) Die in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums erbrachten Leistungen können gemäß § 25 LPO nach folgender Notenskala bewertet werden:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	=	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (vgl. § 8 LPO).
- (2) Einzelheiten über die Anmeldung zur Zwischenprüfung, über die Voraussetzungen für die Anmeldung und über die Durchführung der Zwischenprüfung sind in der jeweils gültigen Fassung Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (ZPO) geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Besuch und Abschluss Moduls des Grundstudiums, was den Erwerb der geforderten Leistungs- und Teilnahmehinweise einschließt. Als Beleg dafür gilt der Studiennachweis (Laufzettel). Darin wird der Abschluss des Moduls GWG durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* zertifiziert.
- (4) Werden die erforderlichen Leistungen zum Erwerb eines Leistungs- oder Teilnahmehinweises in einer Lehrveranstaltung, die obligater Bestandteil der Zwischenprüfung ist, nicht erbracht, so kann die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings an den Zwischenprüfungsausschuss für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften einmal wiederholt werden, um die geforderte Leistung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen (§ 14 Absatz 1 ZPO EWF).

§ 11 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst neben den schulischen Praxisstudien 12 SWS (§ 6 Absatz 3). Es dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen und in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Grundlagen (Grundlagen- und Überblickswissen,

Fachterminologie und Fachmethoden) sowie der Anleitung zu selbständigem, wissenschaftlichem Arbeiten im gewählten Leitfach: Geographie, Geschichte oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft).

(2) Die Studien des Hauptstudiums vertiefen die im Grundstudium erworbenen fachspezifischen, lernbereichs- und fachdidaktischen Kompetenzen der Studierenden und weiten diese in Bezug auf lernbereichs- und fachdidaktischen Kompetenzen bezogen auf den Sachunterricht aus.

(3) Das Hauptstudium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften setzt sich aus zwei Modulen zusammen:

Modul II : Grundlegung des Leitfaches (LF)

Im Modul LF werden die Studierenden mit den Grundlagen des von ihnen gewählten Leitfaches vertraut gemacht. Dabei erwerben sie fachspezifischen Erkenntnisweisen und Erkenntnismethoden kennen, die als exemplarisch für die im gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich zusammengebundenen Fächer gelten können. Das 8 SWS umfassende Modul setzt sich in den Leitfächern aus folgenden Veranstaltungen zusammen:

Grundlagen der Geographie	Grundlagen der Geschichtswissenschaft	Grundlagen der Sozialwissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> • PS Humangeographie (Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie oder Wirtschaftsgeographie) (2 SWS) • PS EDV und Karte (2 SWS) • PS Humangeographische Arbeitsweisen (2 SWS) <p>Der LN (gemäß § 39 LPO) wird im Leitfach Geographie durch den Abschluss des Moduls LF erworben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • HS Mittelalterliche oder Neuere Geschichte (je nachdem, welche Epoche im Modul GWG als PS belegt wurde) (2 SWS) LN • Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte (2 SWS) TN • Vorlesung zur Neueren Geschichte (2 SWS) TN <p>Der LN (gemäß § 39 LPO) ist im HS zu erwerben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Politikwissenschaft (2 SWS) TN/LN • Grundlagen der Soziologie (2 SWS) TN/LN • Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (2 SWS) TN/LN <p>In einer der aufgelisteten Veranstaltungen ist der LN (gemäß § 39 LPO) zu erwerben, in den beiden anderen je ein TN.</p>

Nach dem Studium von Modul LF sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erworben haben:

- Kenntnis und Anwendung ausgewählter fachspezifischer Fragestellungen, Theorien, Modelle, Grundbegriffe und Methoden
- Reflexion fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen sowie von Prozessen der Begriffs- und Theoriebildung des Leitfaches in Bezug zu allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Methoden sowie der Erkenntnisgrenzen gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen
- Kenntnis und Anwendungen von Verfahren zur Informations- und Erkenntnisgewinnung in den Gesellschaftswissenschaften am Beispiel des Leitfaches
- Reflexion der Relevanz von Fragestellungen, theoretischer Ansätze und Methoden des Leitfaches für das spätere Berufsfeld und die Lebenswelt
- Unterscheidung und Beurteilung von fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen.

Modul III: Didaktik des Lernbereichs (LBD)

Im Rahmen des Moduls LBD sind insgesamt 8 SWS zu absolvieren. Davon bezieht sich eine Veranstaltung auf den Sachunterricht und seine didaktische Konzeption. Eine vierstündige oder zwei zweistündige Veranstaltungen haben die Didaktik und Methodik des Leitfaches zum Gegenstand. In dieser ist der fachdidaktische Leistungsnachweis (§ 39 LPO) zu erwerben. Darüber hinaus ist eine Veranstaltung in der Didaktik/Methodik eines Faches des Lernbereichs zu absolvieren, das nicht Leitfach ist.

Im Einzelnen umfasst das Modul LBD folgende Veranstaltungen

- Didaktische Konzeptionen für den Sachunterricht der Grundschule (2 SWS)
- Didaktik und Methodik des Leitfaches (4 SWS)
- Didaktik oder Methodik eines Faches des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs, das nicht Leitfach ist (2 SWS).

Im Leitfach Geschichte kann der Leistungsnachweis (LN) nur in Veranstaltungen erworben werden, die speziell als geschichtsdidaktische Veranstaltungen gekennzeichnet sind.

Im Leitfach Sozialwissenschaften kann der Leistungsnachweis (LN) nicht im Rahmen des angebotenen Orientierungskurses erworben werden.

Durch das Absolvieren des Moduls LBD sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Kenntnis und Reflexion didaktischer Konzepte, Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- Kenntnis und Reflexion der Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens und Lehrens im Sachunterricht der Grundschule, Erkennen lernbereichsbezogener Schülervorstellungen
- Kenntnisse lernbereichsrelevanter Forschungsmethoden
- Fähigkeit zur Diagnose von Lehr-/Lernprozessen sowie Lernschwierigkeiten; Kenntnis verschiedener Formen der Evaluation von Lehr-/Lernprozessen
- Entwicklung und Auswertung didaktischer und methodischer Fragestellungen der Rezeption und Vermittlung sachunterrichtsrelevanter Inhalte.

(3) Gemäß § 8 und § 32 LPO sind im Grundstudium zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt über die kontinuierliche Mitarbeit in den Seminarveranstaltungen eine individuelle Leistung voraus, die beispielsweise durch eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder das Anfertigen einer Hausarbeit geleistet werden kann. Die für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringende Leistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Dozentin/dem Dozenten bekannt gegeben.

(4) Neben den Leistungsnachweisen sind Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen. Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Seminarveranstaltung, in der diese Leistung erbracht wird. Für den Erwerb eines Teil-

nahmenachweises sind individuelle Leistungen zu erbringen, die unter denen für den Erwerb eines Leistungsnachweises erforderlichen liegen. Die Modalitäten zur Erlangung eines Teilnahmenachweises liegen in der Verantwortung des jeweiligen Veranstaltungsleiters und werden von diesem zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- (5) Die in den einzelnen Bestandteilen der Module erbrachten Leistungen sind von den Veranstaltungsleitern auf einem von der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* herauszugebenden Studiennachweisformular (Laufzettel) zu bestätigen.
Die Führung des Studiennachweises liegt in der Verantwortung des einzelnen Studierenden.

Im Modul GWG sind im Einzelnen folgende Leistungen zu erbringen:

- drei Teilnahmenachweise zu erbringen.

- (4) Leistungen und Abschlüsse der Module

In den Modulen des Hauptstudiums sind zu erbringen:

- zwei Leistungsnachweise; davon einer im des gewählten Leitfaches, der andere in der Didaktik des Leitfaches (§ 39 LPO)
- vier Teilnahmenachweise. Sofern die fachdidaktische und fachmethodische Veranstaltung des Leitfaches in einem Block angeboten werden, kann einer der geforderten TN zur Grundlage des darin zu erwerbenden LN gemacht werden.

Jeweils ein Leistungsnachweis ist im Modul LF und LBD zu erbringen.

Der Abschluss der einzelnen Module wird durch den Studiennachweis (Laufzettel 2, vgl. Anhang 2 u. 3) dokumentiert. Darin wird der Abschluss der Module LBD 2 und FÜP durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* zertifiziert. Für die Zertifikationen des Abschlusses in Modul LF 2 ist das jeweilige Leitfach verantwortlich.

- (5) Erste Staatsprüfung

Die Module LF und LBD werden durch Abschlussprüfungen abgeschlossen, die gemäß § 40 LPO vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) abgelegt werden.

Die Studierenden wählen, welches der beiden Module sie durch eine schriftliche, welches sie durch eine mündliche Prüfung abschließen möchten.

Sowohl die schriftliche wie auch die mündliche Prüfung beziehen sich jeweils auf den Inhalt des gesamten Moduls (§ 14 u. 15 LPO).

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur unter Aufsicht. Die zu bewältigende Aufgabe wird von einem vom zu Prüfenden vorgeschlagenen Mitglied des Prüfungsamtes gestellt. Nach Maßgaben des/der Prüfenden sind dazu Hilfsmittel zugelassen. Die Prüfungsleistung wird vom Prüfenden sowie einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes begutachtet.

Die mündliche Prüfung, mit der Modul LF oder Modul LBD abgeschlossen wird, dauert in der Regel 45 Minuten. Sie wird vor zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgelegt. Im Fall, dass Modul LBD für die mündliche Prüfung gewählt wird, kann der zweite Prüfer aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht stammen (§ 15 LPO).

Die schriftliche Hausarbeit (§ 17 LPO) kann im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ausschließlich im Leitfach oder in der Didaktik des Lernbereich, mit einem Schwerpunkt auf der Didaktik des Leitfaches, angefertigt werden. Die Zulassung hierzu kann erst erfolgen, wenn mindestens ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums (§ 32 LPO) im Lernbereich erbracht worden ist, und zwar aus dem Modul, aus dem der Gegenstand der Hausarbeit entnommen wurde.

§ 12 Praxisstudien/Exkursionen

- (1) Während des Hauptstudiums müssen Praxisstudien im Bereich der Schule im Umfang von vier Wochen abgeleistet werden (vgl. § 10 LPO). Die Vor- und Nachbereitung der schulischen Praxisstudien sowie deren Durchführung liegen in der Verantwortung der Heilpädagogischen Fakultät.
- (2) Darüber hinaus sind Exkursionen integrierter Bestandteil der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im Leitfach Geographie. Sie können sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium abgeleistet werden.

Im Leitfach Geographie sind drei Exkursionstage verpflichtend. Die Exkursionen können sowohl in Form von eintägigen als auch von mehrtägigen Exkursionen durchgeführt werden. Die Zuordnung der Exkursionen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch das Fach bekannt gegeben. Die einzelne Regelung des Nachweises über die Teilnahme an der Exkursion gibt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt.

§ 13 Standards des Studiums in den Leitfächern

Das Studium in den Leitfächern Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie das schwerpunktmäßige Studium in der Didaktik des jeweiligen Leitfaches (eingebettet in die Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften) soll folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Seiten der Studierenden bewirken:

1) Geographie

a) *Fachwissenschaft*

- Kenntnis von Basistheorien und wichtigen Methoden der Geographie sowie ihrer Erklärungsreichweiten und Grenzen
- Kenntnis der grundlegenden sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren in raum-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geoökologischen Faktoren in raum-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt
- Beherrschung elementarer fachspezifischer Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen
- Fähigkeit zur Reflexion übergeordneter gesellschaftlicher und politischer Bezüge der Fachwissenschaft

b) *Fachdidaktik*

- Kenntnis der wesentlichen Fragestellungen und Konzepte der Fachdidaktik Geographie innerhalb des Sachunterrichts (Gesellschaftswissenschaften)
- Kenntnis geographiedidaktischer Forschungsmethoden, insbesondere der für die Grundschule relevanten
- Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen, zur Diagnose von Lernschwierigkeiten und zur fundierten Leistungsmessung
- Fähigkeit zur Darstellung geographiedidaktischer Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen
- Fähigkeit zur Reflexion übergeordneter gesellschaftlicher und politischer Bezüge der Fachdidaktik Geographie

2) *Geschichte*

a) *Geschichtswissenschaftliche Grundkompetenzen*

- Überblickswissen über die historischen Epochen, Räume und Quellengattungen
- Fachspezifische Arbeitstechniken (Recherche und Lektüre wissenschaftlicher Literatur, Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Hilfsmittel, Quellenerschließung, -kritik und -interpretation)
- Reflektierter Umgang mit geschichtswissenschaftlichen Grundbegriffen
- Grundtechniken der adressatenbezogenen mündlichen und schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse
- Erwerb oder Vertiefung der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse

b) *Geschichtswissenschaftliche methodische Kompetenzen*

- Kompetenz zur Einarbeitung in historische Themen und Problemfelder
- Fähigkeit zur Erschließung des themenspezifischen Forschungsstandes sowie der einschlägigen Interpretationsangebote und Theoriebezüge; Fähigkeit zur kritischen Einschätzung ihrer Tragweite und Zeitgebundenheit sowie ihrer Grenzen und Probleme
- Kenntnis gegenstandsadäquater Fragestellungen; Fähigkeit zur Formulierung eigener erkenntnisleitender Fragen und zur Umsetzung übergreifender Fragen in konkrete Untersuchungsaspekte und -schritte
- Kenntnis methodischer Ansätze und Fähigkeit zur Beurteilung und Auswahl der angemessenen Verfahrensweisen angesichts einer konkreten Problemstellung
- Kenntnis adäquater Verfahren der Quellenanalyse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung und zur Auswertung der Ergebnisse
- Fähigkeit zur Erkenntnis, Beschreibung und Analyse der Zeitgebundenheit historischer Erscheinungen und von Prozessen langfristigen historischen Wandels

c) *Geschichtswissenschaftliche Anwendungskompetenzen*

- Fähigkeit zur selbständigen, methodisch reflektierten Anwendung der Kompetenzen aus 1. und 2. bei der Einarbeitung in ein begrenztes Gegenstandsfeld und bei der Untersuchung eines konkreten historischen Problems im Rahmen der Vertiefungsstudien (Aufbaumodule)
- Selbständiges Verfassen einer geschichtswissenschaftlichen Studie zu einem ausgewählten Thema unter Beachtung der texttypischen formalen und stilistischen Regeln
- Mündliche Präsentation, Problematisierung und Diskussion eines selbst erarbeiteten geschichtswissenschaftlichen Themas

d) *Theoretische, methodische und praktische Kompetenzen im Bereich Geschichtsdidaktik*

- Grundlegende Einsichten in Theorien und Modelle historischen Erkennens, Denkens und Lernens
- Kritische Reflexion der Funktion von Geschichte in der Gesellschaft
- Kenntnis von Methoden geschichtsdidaktische Forschung und Fähigkeit zur Konzeption und Umsetzung entsprechender Forschungsvorhaben von begrenzter Reichweite

- Kenntnis von Modellen für die Vermittlung von Vergangenheit/ Geschichte; Fähigkeit zur Konzeption, Durchführung und Analyse von Lehr-Lernprozessen mit historischen Inhalten in verschiedenen Lernfeldern
- Geschichtsdidaktisch reflektierte Nutzung unterschiedlicher Medien und Kommunikationstechnologien bei der Gestaltung geschichtsbezogener Vermittlungsprozesse und Lernsituationen

3) Sozialwissenschaften

a) *Fachwissenschaft*

- Kennen und Erfassen globaler Strukturen und Wandlungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Vernetzung neuer Wirtschafts- und Kommunikationsformen, Risikoentwicklungen, Machtstrukturen und Machtdiskursen
- Erfassung und Vertiefung der Wirkungen globaler Strukturen und Wandlungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Folgen neuer Wirtschafts- und Kommunikationsformen, Machtstrukturen und Machtdiskursen (Medien- und Risikogesellschaft, Neue Armut, Neoliberalismus und Rassismus, Sexismus, Ökologie ...)

b) *Fachdidaktik*

- Sozialwissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer Relevanz einzuordnen
- Den bildenden Gehalt sozialwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen sozialwissenschaftlichen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und fachübergreifende Perspektiven zu durchdenken
- Grundlagen und Prozesse sozialwissenschaftlichen und fächerübergreifenden Lernens unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten zu analysieren und exemplarisch zu erläutern.

§ 14 Studienplan

Die Module des Studiengangs bilden einen in sich schlüssigen Aufbau (vgl. Anlage 1). Deshalb wird empfohlen, die Module nacheinander zu absolvieren. D.h. jedoch nicht, dass ein Modul zum Abschluss gebracht werden muss, bevor das Studium eines neuen begonnen werden kann.

Das Lehrangebot für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften sowie die Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Grund- und Hauptstudiums werden rechtzeitig vor Semesterbeginn durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* sowie die Leitfächer bekannt gegeben.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Ausschuss für die Zwischenprüfung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (ZPO). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 92 Absatz 3 HG und § 13 Absatz 2, 3 und 4 LPO durch das Staatliche Prüfungsamt unter Beteiligung der zuständigen Fachvertreter.

§ 16 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche

Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin/der Dozent die betreffende Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewerten.

Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von den Dozentinnen/den Dozenten oder dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von dem Studenten erbrachte Studienleistung als „nicht bestanden“.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die *Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftslehre im Studiengang mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“* vom 18.08.1999 (Amtliche Mitteilungen 38/99) außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab WS 2003/04 erstmalig für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (3) Studierende, die sich am 01.10.2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach der *Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftslehre im Studiengang mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“* vom 18.08.1999 und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik wechseln.
- (4) Studierende, die sich am 01.10.2003 bereits im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO).
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gem. § 53 Abs. 4 LPO zum 01.10.2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom **XX.XX.XXXX** nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom **XX.XX.XXXX** und Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln vom **XX.XX.XXXX**.

Köln, den **XX.XX.XXXX**

--

Univ.-Prof. Dr. Klaus Künzel
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Anhang 1: Schematische Übersicht über den Aufbau der Module

Schematische Übersicht des Studienaufbaus

<i>Modul I: GWG</i> Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften 8 SWS 1. Einführung in die Geschichte (2 SWS) 2. Einführung in die Humangeographie (2 SWS) 3. Einführung in die Sozialwissenschaften (4 SWS) 3 TN	
<i>Modul II: LF</i> Grundlegung des Leitfaches 6 SWS Die Ausgestaltung des Moduls obliegt den Teilfächern (Geographie, Geschichte, Sozialwissenschaften). 1 LN + 3 TN ¹	<i>Modul III: LBD I</i> Didaktik des Lernbereichs 8 SWS 1. Didaktische Konzeptionen für den Sachunterricht in der Grundschule (2 SWS) 2. Grundlegung der Didaktik und Methodik des Leitfaches (4 SWS) ² 3. Didaktik oder Methodik eines Faches des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs, das nicht Leitfach ist (2 SWS) ³ 1 LN + 2 TN ⁴

¹ Im Leitfach Geographie wird der LN durch den Abschluss des Moduls erworben. Im Rahmen des Moduls muss folglich in jeder Lehrveranstaltung ein TN, d.h. insgesamt müssen 4 TN erworben werden. Vgl. o. § 9 Absatz 2.

² Der 4-SWS-Block „Didaktik und Methodik des Leitfaches“ wird vom jeweiligen Leitfach in eigener Verantwortung durchgeführt. Er kann en bloc oder aufgegliedert in zwei zeitlich und ggf. sachlich (z.B. Didaktik, Methodik) Teilbereiche angeboten werden.

³ Die Veranstaltung kann bei entsprechendem Zuschnitt als Teilleistung in das Modul „Medien“ der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingebracht werden.

⁴ Der LN ist obligatorisch in einer (der) Veranstaltung(en) der „Grundlegung der Didaktik und Methodik des Leitfaches“ zu erbringen.



Grundstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen im
Studienschwerpunkt **Grundschule**
Lernbereich **Gesellschaftswissenschaften**

Leitfach: _____

Name: _____ Matrikelnummer: _____

Modul I Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/des Dozenten
Einführung in die Geschichte Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note	_____
Einführung in die Humangeographie Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note	_____
Einführung in die Sozialwissenschaften Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note	_____
Einführung in die Sozialwissenschaften Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ Note	_____

Die Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik bescheinigt den erfolgreichen Abschluss von Modul I: GWG.

Köln, ____ . ____ . _____

Unterschrift

Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienberatung

Köln, ____ . ____ . _____

Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik

Bescheinigung der Zwischenprüfung

Köln, ____ . ____ . _____

Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik



Hauptstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen im
Studienschwerpunkt **Grundschule**
Lernbereich **Gesellschaftswissenschaften**

Leitfach: _____

Name: _____ Matrikelnummer: _____

Modul II: LF Grundlegung des Leitfaches	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/des Dozenten
_____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Praktikum <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ <small>Note</small>	_____
_____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Praktikum <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ <small>Note</small>	_____
_____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Praktikum <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ <small>Note</small>	_____

Die / Der Seminarbeauftragte des Leitfaches bescheinigt den erfolgreichen Abschluss von Modul II: LF 1.

Köln, ____ . ____ . ____

Unterschrift

Modul III: LBD Didaktik des Lernbereichs	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/des Dozenten
Konzeptionen des Sachunterrichts _____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ <small>Note</small>	_____
Didaktik/Methodik des Leitfaches (Nichtzutreffendes streichen) _____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ <small>Note</small>	_____
Didaktik/Methodik des Leitfachs (Nichtzutreffendes streichen) _____ <small>Veranstaltungstitel</small> Veranstaltungsnummer: _____ <input type="checkbox"/> WS 20 __/__/__ <input type="checkbox"/> SS 20 __	<input type="checkbox"/> Proseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung <input type="checkbox"/> Praktikum	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg _____ <small>Note</small>	_____

Die Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik bescheinigt den erfolgreichen Abschluss von Modul III: LBD 1.

Köln, ____ . ____ . ____

Unterschrift

Bescheinigung über die Teilnahme (Fach-)Praktikum

Köln, ____ . ____ . _____

Heilpädagogische Fakultät der Universität zu Köln